

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marianne Grosse und Jutta Steinruck (SPD)

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Bundratsinitiative der Landesregierung zum Mindestlohn

Die **Kleine Anfrage 1009** vom 27. September 2007 hat folgenden Wortlaut:

In Deutschland sind derzeit rund 500 000 Vollzeitbeschäftigte ergänzend zu ihrem Lohn auf Arbeitslosengeld II angewiesen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat im September 2007 einen Gesetzentwurf über die Festsetzung des Mindestlohns in den Bundesrat eingebracht, der am 21. September 2007 dort beraten wurde.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welches waren die tragenden Erwägungen für die Gesetzesinitiative der Landesregierung zur Einführung des Mindestlohns?
2. In welchem Verfahren soll der Mindestlohn nach den Vorstellungen der Landesregierung bestimmt werden?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die bereits erfolgten Einigungen auf die Einführung von Mindestlöhnen für die Bereiche der Briefdienstleistungen und des Elektrohandwerks?
4. Wie beurteilt die Landesregierung – gegebenenfalls unter Rückgriff auf die Erfahrungen der europäischen Länder, in denen ein Mindestlohn bereits gesetzlich garantiert ist – die arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Auswirkungen ihrer Initiative auf Rheinland-Pfalz?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Oktober 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Niedriglohnbeschäftigung hat in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Rund 2,5 Millionen Vollzeitbeschäftigte arbeiten für ein Entgelt, das weniger als die Hälfte des Durchschnittseinkommens beträgt.

Rund 500 000 vollzeitbeschäftigte Menschen erhalten ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen Arbeitslosengeld II. Es gibt einen eindeutigen und kontinuierlichen Trend dahin, dass immer mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht in der Lage sind, durch ihre Arbeit ihr Existenzminimum zu sichern.

Nach Auffassung der Landesregierung widerspricht dies der Existenz sichernden Funktion des Arbeitsentgelts und der elementaren Würde und ökonomischen Funktion von Arbeit. Die Menschenwürde und das Sozialprinzip erfordern eine Entlohnung, die vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein ihre Existenz sicherndes Einkommen gewährleistet und eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.

Die herkömmlichen Tarifstrukturen und Tarifregelungen sind unter Druck geraten. Die Tarifbindung in Deutschland ist seit Jahren rückläufig. In Niedriglohnbranchen ist sie besonders schwach. Die Fähigkeit der Tarifpartner, Mindestarbeitsbedingungen zu vereinbaren, die für möglichst alle Beschäftigten in Deutschland gelten, nimmt ab. In der Folge wird die Orientierungsfunktion, die Tarifstandards traditionell auch über die Grenzen der formalen Tarifbindung hinaus haben, schwächer.

Die Zahl der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen, die nicht tarifgebundenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angemessene Arbeitsbedingungen garantieren, ist ebenfalls in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Auch immer mehr Unternehmen treten aus den Arbeitgeberverbänden aus oder bevorzugen eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung.

Nicht zuletzt dadurch werden – besonders in den Bereichen, die durch Klein- und Mittelbetriebe geprägt sind – die Tarifvereinbarungen unter Druck gesetzt. Die Versuche, über untertarifliche Löhne den Wettbewerb mit tarifgebundenen Unternehmen zu gewinnen, nehmen zu. Lohndumping ist inzwischen leider keine Seltenheit.

b. w.

Wird dieser Entwicklung nicht Einhalt geboten, sind nicht nur gespaltene Arbeitsmärkte und die daraus resultierenden sozialen Spannungen zu befürchten. Es droht auch eine weitere drastische Verschlechterung der Situation gerade der Klein- und Mittelbetriebe, die angemessene Löhne zahlen; damit werden mittelbar auch die in diesen Unternehmen bestehenden Arbeitsplätze gefährdet. Zudem wird die Ordnungs- und Befriedungsfunktion der Tarifautonomie untergraben.

Die Landesregierung will mit dem Mindestlohn Lohndrückerei und einen entsprechenden Unterbietungswettbewerb verhindern. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die angemessene Arbeitsentgelte zahlen, sollen im Wettbewerb gestärkt werden. Sie sollen nicht von solchen Unternehmen unterboten werden können, die unangemessen niedrig entlohnen und zugleich öffentlich subventioniert werden, indem ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich eine soziale Transferleistung erhalten.

Zu 2.:

Die Regelungen zur Festsetzung des Mindestlohns im Gesetzentwurf lehnen sich an die in Großbritannien geltenden Regelungen an. Es wird eine Mindestlohnkommission eingerichtet, die, wie auch die Low Pay Commission in Großbritannien, aus neun Personen besteht und drittelparitätisch mit je drei Mitgliedern aus Kreisen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie drei weiteren sachverständigen Personen zusammengesetzt ist.

In Übereinstimmung mit den Regelungen in Großbritannien hat die Mindestlohnkommission das Recht und die Pflicht, einen Mindestlohn vorzuschlagen. Die endgültige Entscheidung bleibt jedoch, wie es das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes erfordern, den demokratisch legitimierten staatlichen Organen – der Bundesregierung – vorbehalten. Der Mindestlohn wird durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Die Weiterentwicklung des Mindestlohns findet, wie auch in Großbritannien, nicht automatisch durch die Anpassung an die Entwicklung wirtschaftlicher Kennzahlen wie der Inflation oder der allgemeinen Lohnentwicklung statt. Die jährliche Entscheidung soll auf der Grundlage eines durch die Mindestlohnkommission erarbeiteten Vorschlags erfolgen.

Zu 3.:

Nach Auffassung der Landesregierung sind Mindestlöhne in den Bereichen der Briefdienstleistungen und des Elektrohandwerks weitere wichtige Schritte auf dem Weg, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Deutschland angemessene und ihrer Leistung entsprechende Löhne zu garantieren.

Durch den Beschluss des Bundeskabinetts, den Bereich der Briefdienstleistungen in das Entsendegesetz aufzunehmen, ist sichergestellt, dass es durch das Auslaufen des Briefmonopols in Deutschland Anfang des kommenden Jahres nicht zu einem inakzeptablen Druck auf die deutsche Arbeitsentgeltstruktur kommt.

Die Geltung der Mindestlöhne ab dem 1. Januar 2008 ist nach Auffassung der Landesregierung umso wichtiger, als Deutschland als einziges EU-Mitgliedsland den Briefdienstmarkt so früh liberalisiert mit der Folge, dass ausländische Postdienstleistungsunternehmen, besonders aus Ländern mit deutlich niedrigerem Lohnniveau, vermehrt auf den deutschen Markt drängen. Diesem Druck auf das nationale Lohngefüge können die einheimischen Unternehmen ohne einen festgelegten Mindestlohn nicht standhalten.

Zu 4.:

Die Auswirkungen eines gesetzlichen Mindestlohns auf die Beschäftigung in Deutschland werden kontrovers diskutiert.

Da es bisher keine Erfahrungen mit Mindestlöhnen in Deutschland gibt, basieren die Studien zu Deutschland auf Annahmen und Prognosen und nicht auf empirischen Erkenntnissen. Deshalb ist es umso wichtiger, die vorhandenen Erfahrungen im Ausland zu berücksichtigen.

Die Arbeitsmarktforscher David Neumark und William Wascher haben einen Meinungswechsel über die Beschäftigungswirkungen von Mindestlöhnen aufgrund empirischer Erkenntnisse aufgezeigt. Die früher überwiegende Auffassung, Mindestlöhne hätten Beschäftigungsabbau zur Folge, hat sich verändert. Eine neue, umfassende Untersuchung der London School of Economics zu den Beschäftigungswirkungen der flächendeckenden Mindestlöhne in Großbritannien seit 1999 bestätigt, dass es keine oder nur geringe Hinweise zu Beschäftigungseffekten gibt.

Durch die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Lage versetzt, ihre Existenzgrundlage durch ihre eigene Arbeitsleistung zu sichern.

Wettbewerbsverzerrungen werden verhindert und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die angemessene Arbeitsentgelte zahlen, im Wettbewerb gestärkt.

Schließlich dient die Einführung eines Mindestlohns auch dem sozialen Zusammenhalt, da dem Unterbietungswettbewerb beim Lohn ein Riegel vorgeschoben wird, soziale Transferleistungen nicht länger missbraucht werden können und die Ordnungs- und Befriedungsfunktion der Tarifverträge unterstützt wird.

Malu Dreyer
Staatsministerin